



## **Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Linnich vom 23.05.2013**

- 1. Änderung vom 18.11.2013**
- 2. Änderung vom 03.11.2015**
- 3. Änderung vom 16.11.2017**

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 die nachstehende Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Linnich beschlossen:

### Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten und Zutritt
- § 3 Haftung
- § 4 Benutzung der Bäder
- § 5 Besondere Einrichtungen
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Besuchen von Schulklassen sind die Vereins- und Übungsleiter sowie die Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
4. Die Badeordnung ist am Eingang des Hallenbades angeschlagen und liegt zur Einsicht im Schwimmesterraum aus.
5. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
7. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Hallenbades nicht gestattet.
8. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
9. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, bzw. gemäß Absprache mit dem städt. Fundamt verfügt.

11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
13. Jedem Badegast stehen bei Mängeln, Reklamationen und Beanstandungen die gesetzlichen Rechte zu.  
Die Mitarbeiter des Hallenbades sind von montags bis freitags zwischen 8:00 – 16:00 Uhr telefonisch (02462/8598) oder per Email (Ruba@linnich.de) zu erreichen.  
Die europäische Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform“) zwischen Unternehmern und Verbrauchern eingerichtet, die auf der Internetseite ec.europa.eu eingerichtet ist.  
Es wird daraufhin gewiesen, dass keine Verpflichtung besteht, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen sowie der Internetplattform beizutreten.

## § 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Bei Überfüllung können das Bad oder Teile des Bades vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
4. Aus dringenden Gründen, z.B. technischen Störungen, Sportveranstaltungen, Epidemien o. ä. kann das Bad vorübergehend für alle Besucher geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.
5. Die Zulassung von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird vom Betreiber besonders geregelt. Die Badezeiten werden gesondert festgelegt.
6. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) offenen Wunden, Hautausschlägen oder an anderen Anstoß erregenden Krankheiten leiden,
  - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
7. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
8. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
  - a. Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer müssen in den Schwimmbecken sowie an den Beckenumgängen Schwimmflügel tragen.
9. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
10. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
11. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

### § 3 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Bei schuldhaftem Verlust (Vgl. § 3 Nr. 4) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgaben wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

### § 4 Benutzung des Bades

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind vor der Aushändigung der Kleidung 12,- € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

5. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Badekleidung muss den Regeln des Anstandes und der guten Sitten entsprechen. Erforderliche Entscheidungen trifft der diensthabende Mitarbeiter.
  - a. Beim Betreten der Schwimmbecken haben Kleinkinder und Säuglinge Schwimmwindeln oder geeignete Badebekleidung zu tragen.
6. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste
7. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a. Der Sprungbereich frei ist,
  - b. Nur eine Person das Sprungbrett betrittDas Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Nicht gestattet ist längeres Hopsen auf den Sprungbrettern.
8. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Hallenbades nutzen. Sie dürfen nicht von Schwimmern in die tieferen Beckenbereiche des Hallenbades mitgenommen werden.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
12. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
13. Speisen und alkoholfreie Getränke dürfen mitgebracht werden, jedoch nur in dem dafür ausgewiesenen Raum verzehrt werden.

#### § 5 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen des Bades können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

#### § 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Diese Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

#### § 7 Inkrafttreten

1. Die Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Badeordnung vom 02.07.1984 tritt außer Kraft.
3. Salvatorische Klausel: Sollte eine der vorgenannten Vereinbarungen unwirksam sein, bleiben die anderen davon unberührt.

Linnich, den 05.12.2017

gez.  
Schunck-Zenker  
Bürgermeisterin